



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE**

● FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

- A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- ☐ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
    - WR REINE WOHNBEZIEHE
    - WA ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE
    - MT MISCHEBEZIEHE
    - MK KERNBEZIEHE
    - GE GEWERBEBEZIEHE
    - GI INDUSTRIEBEZIEHE
    - SO SONDERBEZIEHE NACH PLANFESTSETZUNG
    - SW WOCHENENDHAUSBEZIEHE
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDE-DARF NACH PLANFESTSETZUNG
  - ☐ VERGORGUNGSFLÄCHEN (FEUERWEHR) NACH PLANFESTSETZUNG (TRAFIKSTATION)
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG
    - I, II ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE + HOCHTRENZE DACHNEIGUNG 31°-38° Kniestock MAX 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL. VEG. MÖGLICH
    - U UNTERGESCHOSSEBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
    - +D DACHGESCHOSSEBAU BIS HOCHTRENZE 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (GESCHLOSSENE WÄRMENETZ) DACHNEIG. 43°-48°
  - AUS VERGORGUNGSTECHNISCHEN GRÜNDEN WERDEN DIE ERKABEL (STROMANSCHLUSS) IN EINEM ABSTAND VON CA 1m PARALLEL ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM PRIVATGRUND VERLEGT

- SONSTIGES**
- ST STELLPLATZE
  - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (IN SATZUNG)
  - G GARAGEN
  - GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IN SATZUNG)
  - T TIEFGRABEN
  - P PARKHAUS
  - DURCHKANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, TRAFIKSTATION
  - T TANKSTELLE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHNENTWICKLUNG
  - (20) MASSZAH (METER)
  - GSt GEMEINSCHAFTSTIEFGRABEN
  - FW FUSSWEG PW PRIVATWEG
  - ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRRICHTUNG) DEN FAHRLEITUNGSRECHT ÜRNLICH ZU SICHERN, ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
  - H HOCHSPANNUNGSLEITUNG
  - PB PARKPUCHT, PARKSTREIFEN
  - PREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UNZAHLUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX 0,80m u OK STRASSE
  - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
  - WALDBESTAND
  - ABZURECHNENDE GEBÄUDE
  - OFFENTL. KINDERSPIELPLATZ

- BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG**
- BESTEHEN- AUFZU- FESTZU- BEFIBENDE HEBENDE SETZENDE
  - BAULINIE BAUGRENZE GESCHLOSSENE BAUGRENZE WERT BAUGRENZE
  - OFFENE BAUWEISE
  - SATTELDACH ○ WD WALMDACH
  - FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
  - HAUPTFÜRSTRICHTUNG
  - DACHNEIGUNG STEIL, ÜBERDACHUNG
  - DACHNEIGUNG FLACHER ALS
  - DACHNEIGUNG STEILER ALS
  - DACHNEIGUNG ZWINGEND
  - FÜRSTRICHTUNG

- VERKEHRSLINIE**
- BESTEHEN- AUFZU- FESTZU- BEFIBENDE VERKEHRSLINIE VERKEHRSLINIE STRASSE- GRENZUNGS- LINIE
  - OFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
  - OFFENTL. VERKEHRSLINIE ZU ERWERBEN

**B) HINWEISE**

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKORIER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTELLUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- HOHNENSCHICHTLINIE U N N

**VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**

- A. ABSTANDSFLÄCHEN**  
SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART 6 ABS 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.
- B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE**  
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS 3 BAUNVO AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.
- C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN**  
IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.
- D. BOSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN**  
FALLS BEKLEBUNGSANFORDERUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDENFASSUNGEN. ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT. AUF JEDEN GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN BAUM DER WUCHSKLASSE I ZU PFLANZEN ( § 39 ABS 8 BBAUG. BZW § 9 ABS 1 ZIFF 25 BBAUG ).
- E. AUSSENANTENNEN**  
AUSSENANTENNEN SIND UNZULÄSSIG, SOFERN DER ANSCHLUSS AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET (KABELFERSEHEN) TECHN. VORGESEHEN IST. EIN ANSCHLUSS NICHT MÖGLICH, DARF AUF JEDEM HAUS BZW. JEDER REIHENHAUS-/KETTENHAUSGRUPPE NUR JE EINE AUSSENANTENNE ANGEBRACHT WERDEN.

\* Änderung in viele Plan Nr. 11/4-1.1  
zur vereinfachten Änderung in 1980, 82  
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

	DER STADTRAT HAT AM 29.11.1979 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DIE STADT HAT AM 16.1./18.1.1980 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 18.10.1979 AUFGEFACHT AUF GRUND DES STADTRATSBESCHL. VOM 29.11.1979 GEÄNDERT. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 BAUDIREKTOR		
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 29.11.1979 VOM RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 24 (2) BBAUG GEBILLIGT. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DIE STADT HAT AM 26/28.3.1980 OFFENTLICH BEKANNTMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG AM 8.4.1980 BIS 12.5.1980 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 23 (2) BBAUG IN STADTBAUHAUT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSLAG. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DER STADTRAT HAT AM 26.6.1980 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 24 BBAUG BESCHLUSS GEFASST. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 2.6.1980 AUFGEFACHT. DIE TÖB WURDE GEM. § 21 § 21 BBAUG MIT SCHREIBEN VOM 20.3.1980 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 BAUDIREKTOR		
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 26.6.1980 VOM STADTRAT GEBILLIGT. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 24 (6) BBAUG VOM 23.7.1980 BIS 27.8.1980 IM STADTBAUHAUT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 9.11.7.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.6.1980 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26.2.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. FORCHHEIM, DEN 25. MRZ. 1981 OBERBÜRGERMEISTER		
	DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 30.6.81 NR. 420-501/419-2111 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. Regierung von Oberfranken 30.6.81 BAYREUTH, DEN 30.6.81 i.A.		
	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 22.7.1981 IM STADTBAUHAUT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ZU JEDERMANN EINSICHT BEFRIEGELT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEFRIEGELUNG SIND AM 22.7.1981 ORTSÜBLICH ( DURCH DAS ANTSBLATT DER STADT FORCHHEIM ) BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH. FORCHHEIM, DEN 25. AUG. 1981 i.v. Meisner OBERBÜRGERMEISTER		
STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT			
 <b>BEBAUUNGSPLAN NR. 11/4-1</b> (NEUAUFSTELLUNG) FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM, STADTTEIL KERSBACH, IRRLRINNING UND SÜDBLICK ZWISCHEN DER KERSBACHER STR. (ST. 2243), DER POSTSTR., DEM WOCHENENDHAUSGEBIET „NEUBERG“ UND TEILFLÄCHEN AUS FL. NR. 408 (IM NORDEN) UND FL. NR. 263 (IM SÜDEN)			
M = 1:1000			
BEARBEITET	DATUM	NAMEN	NACH BESCHLUSS VOM
GEZEICHNET	MÄRZ 1980	WALZ	
GEÄNDERT	20.3.1980	WALZ/RUORIM	